Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt, es ist jedoch immer die weibliche Form mitgemeint.

Art. 1 Name / Sitz / Rechtstellung / Haftbarkeit

1.1 Die Schweizerische Volkspartei See-Gaster (Im Folgenden „SVP-Kreispartei See-Gaster" genannt) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Sie ist eine Sektion der SVP des Kantons St. Gallen mit Sitz beim jeweiligen Sekretariat.

Art. 2 Zweck

2.1 Die SVP-Kreispartei See-Gaster bekennt sich zur demokratischen Staatsordnung und zu den Grundsätzen des Rechtsstaates. Sie bezweckt die aktive Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger am öffentlichen Leben und setzt sich für die Erhaltung der Unabhängigkeit des Landes, den Schutz der verfassungsmässigen Rechte, die Sicherung von Recht und Ordnung und für soziale und wirtschaftliche Förderung aller ein.

2.2 Die SVP-Kreispartei See-Gaster bekennt sich zu den Statuten und zum Programm der SVP des Kantons St. Gallen. Die Parteiprogramme der SVP Schweiz und der SVP des Kantons St. Gallen bilden die Richtlinien für ihre Tätigkeit.

2.3 Die SVP-Kreispartei See-Gaster verurteilt jegliche Art von Extremismus, Rassismus und Gewalt. Sie wird Personen mit rassistischem Gedankengut keinen Eintritt in die Partei gewähren. Mitglieder werden aus der Partei ausgeschlossen, die rassistische oder gewalttätige Tatbestände erfüllen.
Der Ausschluss erfolgt gem. Art. 5.

Art. 3 Gebiet

3.1 Die SVP-Kreispartei See-Gaster umfasst geografisch das Gebiet des Wahlkreises See-Gaster. Im Speziellen das Gebiet, welches gesetzlich nach Art. 37 Abs. 2 der Kantonsverfassung den Wahlkreis See-Gaster festlegt.

Art. 4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglieder der SVP-Kreispartei See-Gaster sind die Ortsparteien im Wahlkreis See-Gaster und ihre Mitglieder. Natürliche Personen welche das Schweizer Bürgerrecht besitzen und mindestens 16 Jahre alt sind, können der SVP- Kreispartei See-Gaster als Einzelmitglieder beitreten, sofern für ihren Wohnort keine Ortspartei besteht.

4.2 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod, sowie bei Verweigerung des Mitgliederbeitrages. Der Ausschluss kann in besonderen Fällen vom Kreispartei Vorstand verfügt werden, wenn ein Mitglied gegen die Interessen der Partei verstösst. Das betroffene Mitglied ist vor dem Ausschluss vom Vorstand anzuhören. Gegen ein vom Vorstand verfügter Ausschluss besteht kein Rekursrecht.

Art. 5 Organisation

5.1 Die Ortsparteien und Ortsgruppen bilden die organisatorische Grundlage der SVP-Kreispartei See-Gaster. Die Statuten der Ortsparteien unterliegen der Genehmigung durch den Kreispartei Vorstand. Die Ortsparteien sind selbstständig bei der Bestimmung ihrer Organe. Die Ortsgruppen verfügen über keine eigene Organe und Statuten und sind der Kreispartei angeschlossen. Die Bildung von Ortsparteien ist anzustreben.

5.2 Ortsparteien und Ortsgruppen haben einen Vertreter im Kreisvorstand.

5.3 Die Mitglieder der Ortsgruppen sind dem Kreis angeschlossen, die Mitgliederbeiträge werden durch die Kreispartei in Rechnung gestellt. Der Kreiskassier verwaltet das Vermögen der Ortsgruppen in einem separaten Konto. Dieses steht er Ortsgruppe, mit Rücksprache mit dem Kreisvorstand, zur Verfügung.

5.4 Die in den Ortsgruppen aktiven Ortsvertreter sind Ansprechpersonen für die lokalen Parteimitglieder, Medienanfragen und andere Ortsparteien. Darüber hinaus sind sie zuständig für lokalpolitische Massnahmen und örtliche Anlässe.

5.5 Sollte die betreffende Ortsgruppe wieder über einen handlungsfähigen Vorstand verfügen, wird die autonome Struktur wiederhergestellt und das Vermögen ausgelöst.

Art. 6 Organe

6.1 Die Organe der SVP-Kreispartei See-Gaster sind:

a. die Mitgliederversammlung

b. der Kreispartei Vorstand

c. die Arbeitsgruppen

d. die Rechnungsrevisoren

6.2 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der SVP-Kreispartei See-Gaster. Sie ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht anderen Organen zugewiesen sind. Die Mitgliederversammlung kann einzelne, ihr zufallende Befugnisse von Fall zu Fall dem Kreisvorstand übertragen. Über Zulassung von Vertretern der Presse und weiterer Gäste, sowie über Abgabe von Werbematerial an den Mitgliederversammlungen entscheidet der Kreisvorstand. In ihren Aufgabenkreis fallen insbesondere:

a. Wahl des Vorstandes, des Kreisparteipräsidenten und des Vize-Präsidenten

b. Wahl der Rechnungsrevisoren

c. Nomination von Kantonsratskandidaten und z.Hd. der Kantonalen DV National-, Stände- und Regierungskandidaten.

d. Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets

e. Festlegung der Beiträge der Ortsparteien an die SVP Kreispartei

f. Anträge der Mitglieder

g. Entscheide über Statutenänderungen und über die Auflösung der SVP Kreispartei

6.3 An der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt:
Alle natürlichen Mitglieder der SVP-Kreispartei See-Gaster

6.4 Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal (in der ersten Jahreshälfte) einberufen. Neben dem Kreispartei Vorstand können vier Ortsparteien die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Die Einladungen müssen mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung erfolgen. Anträge müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidenten eintreffen.

Art. 7 Kreispartei Vorstand

7.1 Der Kreispartei Vorstand führt die laufenden Geschäfte der SVP-Kreispartei See-Gaster und tagt nach Bedarf, sicher aber vor wichtigen Mitgliederversammlungen. Er wird auf Anordnung des Präsidenten einberufen, oder wenn die Hälfte der Kreispartei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Dem Kreispartei Vorstand fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:

a. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung

b. Einsetzen von Arbeitsgruppen

c. Wahl der Präsidenten der Arbeitsgruppen

d. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

e. Vertretung der Partei nach aussen

f. Stellungnahme zu parteipolitischen wichtigen Ereignissen im Wahlkreis See-Gaster (Wahlen und Abstimmungen)

g. Koordination der Kantonsratswahlen

h. Wahlvorschläge zu Hd. Mitgliederversammlung für: Kantons- National- Regierungsräte und Ämter (z.B. Richter)

i. Koordination von Veranstaltungen im Wahlkreis See-Gaster

j. Wahlvorschlag in den Kantonalvorstand

k. Genehmigung der Statuten der Ortsparteien

l. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

7.2 In Ausnahmefällen kann ein Kreispartei Vorstands-Mitglied durch einen von der Ortspartei gewählten Vertreter, mit Vorbehalt der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung, mit vollen Rechten ersetzt werden.

7.3 Dem Kreispartei Vorstand gehören an:
a. der Kreisparteipräsident

b. der Vizepräsident

c. der Sekretär

d. der Aktuar

e. der Kassier

f. kann durch zwei weitere Vorstandsmitglieder ergänzt werden

g. die Ortsparteipräsidenten bzw. Vertreter

h. alle Vertreter des Kantonsrates

i. alle Vertreter des Nationalrates

j. ein Vertreter der JSVP

k. Als Beisitzer ohne Stimmrecht kann Einsitz nehmen: ein Vertreter des Kreisgerichts

Art. 8 Arbeitsgruppen

8.1 Die Arbeitsgruppen vereinigen Personen mit besonderer Fachkenntnis in einem Spezialgebiet. Sie unterstützen die SVP-Kreispartei See-Gaster fachlich als beratendes Organ.

8.2 Der Präsident wird vom Vorstand eingesetzt.

Art. 9 Rechnungsrevisoren

9.1 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung sowie die Geschäftsführung, entlasten den Vorstand und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

Art. 10 Finanzen

10.1 Die SVP-Kreispartei See-Gaster beschafft ihre Mittel durch:

a. jährliche Beiträge der Ortsparteien

b. jährliche Beiträge von Einzelmitgliedern der SVP-Kreispartei See-Gaster

c. jährliche Beiträge von Mitgliedern der Ortsgruppen der SVP-Kreispartei See-Gaster

d. Beiträge der Mandatsinhaber

e. Spenden

f. ausserordentliche Aktionen

10.2 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

10.3 Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung jedes Jahr neu festgesetzt und darf Fr. 100.- nicht übersteigen.

10.4 Für die Verbindlichkeit haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Art. 11 Allgemeine Bestimmungen

11.1 Die Mitglieder aller Parteiorgane werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

11.2 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit kommt dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Eine geheime Abstimmung kann auf Antrag durch die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

11.3 Der Präsident oder in dessen Stellvertretung der Vizepräsident in Verbindung mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertritt die SVP-Kreispartei See-Gaster und zeichnet für diese.

Art. 12 Schlussbestimmungen

12.1 Die Mitgliederversammlung kann die Statuten durch einfachen Mehrheitsbeschluss abändern. Anträge über Statutenänderung müssen dem Präsidenten zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

12.2 Für die Auflösung der SVP-Kreispartei See-Gaster ist eine Zweidrittels-Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Anträge zur Auflösung der Partei müssen dem Präsidenten zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

12.3 Die Akten werden dem Sekretariat der Kantonalpartei übergeben.

12.4 Ein allfällig vorhandenes Guthaben geht entsprechend den Mitgliederzahlen an die Ortsparteien im Wahlkreis See-Gaster. Sind die Ortsparteien nicht mehr existent, geht ein allfälliges Guthaben an die Kantonalpartei.

12.5 Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung der SVP-Kreispartei See-Gaster am 08.07.2022 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

Der Präsident

Kurt Kälin

Der Sekretär

Daniel Schuppli